

Reglement

über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familien- und schulergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten, Tagesfamilien und in den Tagesstrukturen der Schule Wet- zikon¹

vom 22. November 2022

Genehmigungsinstanz:
Schulpflege

Inkraftsetzung:
1. August 2023

Stand:
4. Mai 2026

SR.-Nr.:
302.2

Version:
V6

¹ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 54 vom 19. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|---|----------|
| I. | Einleitung..... | 4 |
| | Art. 1 Rechtsgrundlage | 4 |
| | Art. 2 Geltungsbereich..... | 4 |
| | Art. 3 Zweck | 4 |
| II. | Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| | Art. 4 Glossar..... | 4 |
| | Art. 5 Anspruch | 4 |
| | Art. 6 Steuerdaten | 5 |
| | Art. 7 Bemessung..... | 5 |
| | Art. 8 Betreuungsvereinbarung | 5 |
| | Art. 9 Inkasso der Elternbeiträge | 5 |
| | Art. 10 Gemeindebeiträge für Betreuungsverhältnisse in Institutionen mit einer Kooperationsvereinbarung..... | 5 |
| | Art. 11 Gemeindebeiträge für Betreuungsverhältnisse in Institutionen ohne Kooperationsvereinbarung | 5 |
| | Art. 12 Zahlungspflicht der Erziehungsberechtigten | 5 |
| | Art. 13 Auflösung der Gemeindebeitragsverfügung..... | 5 |
| III. | Berechnung des massgebenden Betrags..... | 6 |
| | Art. 14 Massgebender Betrag | 6 |
| | Art. 15 Steuerveranlagung..... | 6 |
| | Art. 16 Berechnung bei fehlender Steuerveranlagung..... | 6 |
| | Art. 17 Berechnung bei Personen mit Quellensteuer..... | 6 |
| | Art. 18 Berechnung bei Personen in unregelmässigen finanziellen Verhältnissen aufgrund von Trennung oder Scheidung | 6 |
| | Art. 19 Steuerbares Vermögen über 300'000 Franken..... | 6 |
| IV. | Berechnung der Gemeindebeiträge..... | 7 |
| | Art. 20 Parameter | 7 |
| | Art. 21 Basismodul..... | 7 |
| | Art. 22 Einstufungssätze | 7 |
| | Art. 23 Einstufungssätze für Kleinstkinder bis 18 Monate..... | 7 |
| | Art. 24 Einstufungssätze für Kinder mit Beeinträchtigung | 7 |
| | Art. 25 Gemeindebeitrag bei Betreuungsverhältnissen mit finanzieller Unterstützung durch Dritte..... | 7 |
| | Art. 26 Monatliche Kosten | 7 |
| | Art. 27 Berechnungsmodell Beiträge..... | 8 |
| | Art. 28 Härtefälle | 8 |
| V. | Besondere Bestimmungen | 8 |
| | Art. 29 Geltungsdauer..... | 8 |

| | | |
|---------------|---|-----------|
| Art. 30 | Einreichung von Elternbeitragsrechnungen | 8 |
| Art. 31 | Meldung und Neuberechnung bei Veränderung der Einkommens-, Vermögens-, Familien- oder Betreuungssituation..... | 9 |
| Art. 32 | gelöscht..... | 9 |
| Art. 33 | Reduktionen..... | 9 |
| Art. 34 | Sistierung der Gemeinde-beiträge..... | 9 |
| Art. 35 | Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebotes..... | 9 |
| Art. 36 | Überprüfung..... | 9 |
| VI. | Schlussbestimmungen..... | 9 |
| Art. 37 | Inkraftsetzung | 9 |
| Art. 38 | Publikation | 10 |
| Anhang | | 12 |
| I. | Glossar..... | 12 |
| II. | Berechnungsmodell Parameter | 14 |
| III. | Berechnungsmodell Elternbeitrag und Gemeindebeitrag | 15 |

I. Einleitung

| | |
|-----------------|---|
| Rechtsgrundlage | <p>Art. 1</p> <p>Gestützt auf die Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familien- und schulergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten, Tagesfamilien und in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon² erlässt die Schulpflege dieses Reglement zur Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung.</p> |
| Geltungsbereich | <p>Art. 2</p> <p>Dieses Reglement findet grundsätzlich Anwendung für alle familien- und schulergänzenden Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten, Tagesfamilien und in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon³ und in begründeten Ausnahmefällen auch für Schulkinder bis 12 Jahre in Tagesfamilien und Kindertagesstätten.^{4,5}</p> |
| Zweck | <p>Art. 3</p> <p>Dieses Reglement legt Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, Bestimmungen zur Berechnung und Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familien- und schulergänzenden Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten, Tagesfamilien und in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon⁶ und die Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Antragstellung fest.</p> |

II. Allgemeine Bestimmungen

| | |
|----------|---|
| Glossar | <p>Art. 4</p> <p>Für eine bessere Verständlichkeit des Reglements sind im Anhang I die verschiedenen Begriffe in einem Glossar erläutert.</p> |
| Anspruch | <p>Art. 5</p> <p>Folgende Erziehungsberechtigte sind unterstützungsberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none">- in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) und eingetragene Partnerschaften;- im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern (Konkubinat);- Elternteile, die im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt leben und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten haben;- geschiedene oder getrenntlebende Elternteile, die einen Betreuungsvertrag mit einer Betreuungseinrichtung eingehen, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird. |

² Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 54 vom 19. Mai 2026

³ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 54 vom 19. Mai 2026

⁴ Ergänzt mit Schulpflegebeschluss Nr. 49 vom 28. Februar 2023

⁵ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 54 vom 19. Mai 2026

⁶ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 54 vom 19. Mai 2026

| | |
|---|--|
| Steuerdaten | <p>Art. 6</p> <p>Zur Berechnung der Gemeindebeiträge haben die Erziehungsberechtigten der zuständigen Amtsstelle Einblick in ihre Steuerdaten zu gewähren.</p> |
| Bemessung | <p>Art. 7</p> <p>Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach der zwischen den Erziehungsberechtigten und den Betreuungsinstitutionen im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.</p> <p>Einzelne spontan gebuchte Zusatzbetreuungstage/-module werden bei der Ausrichtung der Gemeindebeiträge von Vorschulkindern⁷ nicht berücksichtigt.</p> |
| Betreuungsvereinbarung | <p>Art. 8</p> <p>Die Art und Weise der Betreuung, die Fälligkeit der Betreuungskosten sowie allfällige Kündigungsfristen sind für Vorschul Kinder⁸ im Betriebsreglement der Betreuungsinstitutionen und für Schulkinder im Reglement "Lebensraum Schule"⁹ geregelt.</p> |
| Inkasso der Elternbeiträge | <p>Art. 9</p> <p>Das Inkasso der Elternbeiträge ist grundsätzlich Sache der Betreuungseinrichtungen.</p> |
| Gemeindebeiträge für Betreuungsverhältnisse in Institutionen mit einer Kooperationsvereinbarung | <p>Art. 10</p> <p>Die Betreuungsinstitutionen für Vorschul Kinder¹⁰ mit einer Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Wetzikon können die Gemeindebeiträge für die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Betreuungsverhältnisse direkt der Stadt Wetzikon verrechnen.</p> |
| Gemeindebeiträge für Betreuungsverhältnisse in Institutionen ohne Kooperationsvereinbarung | <p>Art. 11</p> <p>Gemeindebeiträge an Betreuungsverhältnisse für Vorschul Kinder¹¹ in Institutionen ohne Kooperationsvereinbarung werden den Erziehungsberechtigten direkt ausgerichtet.</p> |
| Zahlungspflicht der Erziehungsberechtigten | <p>Art. 12</p> <p>Vor der Ausrichtung der Gemeindebeiträge für Vorschul Kinder¹² müssen die Erziehungsberechtigten in der Regel nachweisen, dass sie die Rechnung der Betreuungsinstitutionen bezahlt haben.</p> |
| Auflösung der Gemeindebeitragsverfügung | <p>Art. 13</p> <p>Die Stadt Wetzikon kann die Verfügung zur Ausrichtung von Gemeindebeiträgen auflösen, wenn die Erziehungsberechtigten den vereinbarten Zahlungspflichten gegenüber den Betreuungsinstitutionen oder einer allfälligen Rückzahlungspflicht gegenüber der Stadt Wetzikon nicht nachkommen.</p> |

⁷ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 54 vom 19. Mai 2026

⁸ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 54 vom 19. Mai 2026

⁹ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 54 vom 19. Mai 2026

¹⁰ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 54 vom 19. Mai 2026

¹¹ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 54 vom 19. Mai 2026

¹² Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 54 vom 19. Mai 2026

III. Berechnung des massgebenden Betrags

| | |
|--|--|
| Massgebender Betrag | <p>Art. 14</p> <p>Um die Höhe der Gemeindebeiträge zu berechnen, ist vorab der massgebende Betrag zu ermitteln.</p> <p>Als massgebender Betrag gilt das gesamte steuerbare Einkommen gemäss aktueller definitiver Steuerveranlagung des Kantons Zürich (Ziff. 27, resp. 398 der Steuererklärung)¹³ und 5 % des gesamten steuerbaren Vermögens (Ziff. 35, resp. 490¹⁴ der Steuererklärung).</p> <p>Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher die erziehungsberechtigte Person in eheähnlicher Beziehung oder in einer Wohngemeinschaft mit familiärer Beziehung lebt, sind anzurechnen.</p> |
| Steuerveranlagung | <p>Art. 15</p> <p>Für die Berechnung des massgebenden Betrags wird auf die aktuellste definitive Steuerveranlagung abgestellt, sofern sie nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.</p> |
| Berechnung bei fehlender Steuerveranlagung | <p>Art. 16</p> <p>Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, so wird der massgebende Betrag aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise berechnet.</p> |
| Berechnung bei Personen mit Quellensteuer | <p>Art. 17</p> <p>Für Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, wird der massgebende Betrag aufgrund ihrer aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise berechnet.</p> |
| Berechnung bei Personen in unregulierten finanziellen Verhältnissen aufgrund von Trennung oder Scheidung | <p>Art. 18</p> <p>Bei Erziehungsberechtigten, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, wird der massgebende Betrag aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise provisorisch ermittelt.</p> <p>Nach Vorliegen einer Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils wird der massgebende Betrag neu berechnet. Allfällige Differenzen im Gemeindebeitrag werden ausgeglichen.</p> |
| Steuerbares Vermögen über 300'000 Franken | <p>Art. 19</p> <p>Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Partnerin oder Partner zusammen 300'000 Franken oder mehr, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.</p> |

¹³ geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 99 vom 8. Juli 2025

¹⁴ geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 25 vom 26. November 2024

IV. Berechnung der Gemeindebeiträge

| | |
|---|--|
| Parameter | <p>Art. 20</p> <p>Für die Berechnung der Gemeindebeiträge an die verschiedenen Betreuungsmodule sind folgende Parameter massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Einstufungssatz in % für die Betreuungsmodule- Der minimale Elternbeitrag- Der maximale Tagestarif- Der Abschöpfungsgrad <p>Das detaillierte Berechnungsmodell der Parameter ist im Anhang II ersichtlich.</p> |
| Basismodul | <p>Art. 21</p> <p>Zur Berechnung der Einstufungssätze der verschiedenen Betreuungsmodule gilt das Betreuungsmodule "Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten" für Kinder über 18 Monate als Basismodul. Dafür wird ein Einstufungssatz von 100 % festgelegt.</p> |
| Einstufungssätze | <p>Art. 22</p> <p>Die Einstufungssätze der übrigen Betreuungsmodule werden aufgrund ihrer Betreuungsintensität und der Angebotstarife der Betreuungsinstitutionen im Verhältnis zum Basismodul festgesetzt.</p> |
| Einstufungssätze für Kleinstkinder bis 18 Monate | <p>Art. 23</p> <p>Die Einstufungssätze für Kleinstkinder bis 18 Monate werden aufgrund der höheren Betreuungsintensität mit dem Faktor 1,1¹⁵ multipliziert.</p> |
| Einstufungssätze für Kinder mit Beeinträchtigung | <p>Art. 24</p> <p>Die Einstufungssätze für Kinder mit Beeinträchtigungen werden aufgrund der höheren Betreuungsintensität durch die Fachstelle Sonderpädagogik und Prävention der Schule Wetzikon festgelegt.</p> |
| Gemeindebeitrag bei Betreuungsverhältnissen mit finanzieller Unterstützung durch Dritte | <p>Art. 25</p> <p>Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls gemäss Rechnungsstellung der Betreuungsinstitution tiefer als der maximale Tagestarif, werden nur bis zur Höhe dieser effektiven Kosten Gemeindebeiträge ausgerichtet.</p> <p>Erhalten Erziehungsberechtigte von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber oder von anderen Stellen oder Personen Unterstützungsbeiträge an die Betreuungskosten ihrer Kinder, werden diese Leistungen bei der Berechnung der Gemeindebeiträge berücksichtigt, resp. zum minimalen Elternbeitrag dazugerechnet.</p> |
| Monatliche Kosten | <p>Art. 26</p> <p>Für die Berechnung der monatlichen Kosten von Vorschulkindern¹⁶ (Elternbeitrag und Gemeindebeitrag) werden die errechneten wöchentlichen Kosten pro Kind mit dem Faktor 4.2 multipliziert.</p> |

¹⁵ geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 7 vom 19. September 2023

¹⁶ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 54 vom 19. Mai 2026

Berechnungsmodell Beiträge

Art. 27

Zur Berechnung der Gemeindebeiträge der Stadt Wetzikon sowie der Elternbeiträge der Erziehungsberechtigten für die einzelnen Betreuungsmodulare pro Kind/Tag bzw. pro Kind/Stunde wird folgende Formel angewendet:

Massgebender Betrag x Abschöpfungsgrad
= Abschöpfungsbetrag der Erziehungsberechtigten für das Basismodul

(Minimaler Elternbeitrag + Abschöpfungsbetrag) x Einstufungssatz des betroffenen Betreuungsmoduls
= Elternbeitrag pro Betreuungsmodulare pro Woche

Elternbeitrag pro Betreuungsmodulare pro Woche x 4,2 für Vorschulkinder¹⁷
= Elternbeitrag pro Betreuungsmodulare pro Monat

Maximaler Tagstarif pro Betreuungsmodulare - Elternbeitrag pro Betreuungsmodulare pro Woche
= Gemeindebeitrag pro Betreuungsmodulare pro Woche

Gemeindebeitrag pro Betreuungsmodulare pro Woche x 4,2 für Vorschulkinder¹⁸
= Gemeindebeitrag pro Betreuungsmodulare pro Monat

Ein detailliertes Berechnungsmodell ist im Anhang III mit einem Beispiel ersichtlich.

Härtefälle

Art. 28

In besonderen Fällen kann die Schulpflege auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen erhöhen.

V. Besondere Bestimmungen

Geltungsdauer

Art. 29

Gemeindebeiträge werden nach Antragsstellung ab Betreuungsbeginn, aber maximal drei Monate rückwirkend für bereits bezogene Betreuungsleistungen, ausgerichtet.

Der errechnete Anspruch gilt¹⁹ für Vorschulkinder²⁰ ab dem Verfügungsdatum bis auf Widerruf²¹, maximal jedoch bis zum Schuleintritt und für Schulkinder bis Ende Schuljahr.^{22,23,24}

Einreichung von Elternbeitragsrechnungen

Art. 30

Erziehungsberechtigte, deren Vorschulkinder²⁵ in einer Institution ohne Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Wetzikon betreut werden, sind verpflichtet, monatlich eine Kopie der Rechnung der Betreuungsinstitution mit den konkreten Angaben der gebuchten Betreuungsverhältnisse einzureichen.

¹⁷ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 54 vom 19. Mai 2026

¹⁸ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 54 vom 19. Mai 2026

¹⁹ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 99 vom 8. Juli 2025

²⁰ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 54 vom 19. Mai 2026

²¹ geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 99 vom 8. Juli 2025

²² Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 54 vom 19. Mai 2026

²³ ergänzt durch Schulpflegebeschluss Nr. 49 vom 28. Februar 2023

²⁴ Gelöscht durch Schulpflegebeschluss Nr. 99 vom 8. Juli 2025

²⁵ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 54 vom 19. Mai 2026

| | |
|---|---|
| Meldung und Neuberechnung bei Veränderung der Einkommens-, Vermögens-, Familien- oder Betreuungssituation | <p>Art. 31 ²⁶</p> <p>Die Erziehungsberechtigten können Veränderungen in der Einkommens-, Vermögens-, Familien- und/oder Betreuungssituation innert 30 Tagen der Stadt Wetzikon melden.</p> <p>Die Gemeindebeiträge werden in der Folge²⁷ neu berechnet.</p> <p>Der neu berechnete Anspruch ist auf den Folgemonat wirksam.</p> |
| gelöscht | <p>Art. 32 ²⁸</p> |
| Reduktionen | <p>Art. 33</p> <p>Sind die Betreuungsangebote ungeplant zeitweise (z.B. infolge befristeter Betriebseinstellungen usw.) nicht verfügbar und von den Betreuungsinstitutionen nicht verrechnet worden, werden die verfügbaren Gemeindebeiträge entsprechend reduziert.</p> |
| Sistierung der Gemeindebeiträge | <p>Art. 34</p> <p>Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer von den Erziehungsberechtigten nicht beansprucht, ist dies unverzüglich zu melden. Bereits verfügte und/oder bereits bezahlte Gemeindebeiträge dafür sind in der Folge zurückzuzahlen.</p> |
| Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebotes | <p>Art. 35</p> <p>Abwesenheiten von Vorschulkindern²⁹ in den Betreuungsinstitutionen infolge Krankheit oder Unfall oder Ferien werden bei der Nachberechnung der ausgerichteten Gemeindebeiträge analog den Bestimmungen der Betreuungseinrichtungen berücksichtigt.</p> <p>Zuviel verfügte und/oder bezahlte Gemeindebeiträge sind der Stadt Wetzikon zurückzuzahlen.</p> |
| Überprüfung | <p>Art. 36</p> <p>Die Berechnung der Gemeindebeiträge wird jährlich nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagungen durch die Stadt Wetzikon überprüft.</p> <p>Ergibt die Überprüfung einen Differenzbetrag, wird dieser ausgeglichen.³⁰</p> |

VI. Schlussbestimmungen

| | |
|----------------|--|
| Inkraftsetzung | <p>Art. 37</p> <p>Das Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familien- und schulergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten, Tagesfamilien und in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon wurde von der Schulpflege am 22. November 2022 genehmigt und per 1. August 2023 in Kraft gesetzt.</p> |
|----------------|--|

²⁶ geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 24 vom 26. November 2024

²⁷ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 99 vom 8. Juli 2025

²⁸ gelöscht mit Schulpflegebeschluss Nr. 24 vom 26. November 2024

²⁹ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 54 vom 19. Mai 2026

³⁰ geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 24 vom 26. November 2024

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 1. August 2018.

Die Änderungen der Teilrevision vom 28. Februar 2023 treten per 1. Juli 2023 in Kraft.

Die Änderungen der Teilrevision vom 19. September 2023 treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Änderungen der Teilrevision vom 26. November 2024 treten per 1. August 2025 in Kraft.

Die Änderungen der Teilrevision vom 8. Juli 2025 treten per 1. August 2025 in Kraft.

Die Änderungen der Teilrevision vom 19. Mai 2026 treten per 1. August 2026 in Kraft.

Publikation

Art. 38

Das Reglement wurde auf der Homepage der Stadt Wetzikon am 29. November 2022, resp. am 10. März 2023, resp. am 29. September 2023, resp. am 3. Dezember 2024, resp. am 18. Juli 2025, resp. am 29. Mai 2026 amtlich publiziert.

| Artikel | Änderungsbeschreibung | Version | Beschluss (Behörde / Nr. / Datum) |
|--------------------|---|---------|--|
| 2 | Ergänzung der Subventionsregelung Tagesstrukturen | V2 | Schulpflege / Nr. 49 vom 28. Februar 2023 |
| 29 | Präzisierung der Geltungsdauer für Betreuungsverhältnisse von Schulkindern | V2 | Schulpflege / Nr. 49 vom 28. Februar 2023 |
| 23 | Anpassung Einstufungssatz Kleinkinder von 1,2 auf 1,1 | V3 | Schulpflege / Nr. 7 vom 19. September 2023 |
| Anhang II | Anpassung der %-Sätze und Beiträge auf den neuen Einstufungssatz | V3 | Schulpflege / Nr. 7 vom 19. September 2023 |
| 14 | Anpassung der Ziffer der Steuererklärung von 460 auf 490 | V4 | Schulpflege / Nr. 24 vom 26. November 2024 |
| 31 | Pflicht durch "Kann-Formulierung" ersetzt | V4 | Schulpflege / Nr. 24 vom 26. November 2024 |
| 32 | Artikel gelöscht | V4 | Schulpflege / Nr. 24 vom 26. November 2024 |
| 36 | Kürzung des Textes, da Gutschriften zurückbezahlt und Schulden verrechnet werden. | V4 | Schulpflege / Nr. 24 vom 26. November 2024 |
| 14 | Streichung der Regelung, dass die nicht steuerpflichtigen Erträge und Leistungen zur Berechnung des massgebenden Betrages dazugerechnet werden. | V5 | Schulpflege / Nr. 99 vom 8. Juli 2025 |
| 29 | Gemeindebeiträge werden nicht mehr für 12 Monate genehmigt, sondern bis auf Widerruf. Die Regelung für Schülerinnen und Schüler wird gestrichen, da für sie ohnehin das Reglement der Tagesstrukturen gilt. | V5 | Schulpflege /Nr. 99 vom 8. Juli 2025 |
| 31 | Präzisierung der Neuberechnung aufgrund von gemeldeten Änderungen; diese wird sofort erledigt. | V5 | Schulpflege / Nr. 99 vom 8. Juli 2025 |
| 1, 2, 3, | Ergänzung durch "Tagesstrukturen der Schule Wetzikon" | V6 | Schulpflege / Nr. 54 vom 19. Mai 2026 |
| 8 | Anpassung des Artikels für Vorschulkinder und Ergänzung für Schulkinder mit dem "Reglement Lebensraum Schule" | V6 | Schulpflege / Nr. 54 vom 19. Mai 2026 |
| 10, 11, 12, 26, 27 | Präzisierung, dass die Ausführungen im Artikel für Vorschulkinder gelten. | V6 | Schulpflege / Nr. 54 vom 19. Mai 2026 |
| 29 | Definition der Geltungsdauer für Vorschulkinder und für Schulkinder | V6 | Schulpflege / Nr. 54 vom 19. Mai 2026 |
| Anhang I und II | Anpassungen für die Tagesstrukturen für Schulkinder und Präzisierungen für Vorschulkinder | V6 | Schulpflege /Nr. 54 vom 19. Mai 2026 |

Anhang

I. Glossar

| | |
|--|---|
| Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten | Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten berechnet. Wird z.B. der Abschöpfungsgrad auf 0.625 ‰ festgelegt, beträgt der Abschöpfungsbeitrag bei einem massgebenden Betrag von 50'000 Franken Fr. 31.25. Der Abschöpfungsgrad ist zu vergleichen mit dem Steuersatz, welcher die Gemeinde für die Berechnung der Steuern anwendet. |
| Basismodul | Als Basismodul wird die Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten für Kinder über 18 Monate mit einem Wert von 100 % festgesetzt. Für die übrigen Betreuungsmodule werden aufgrund der Betreuungsintensität im Verhältnis zum Basismodul angepasste %-Werte festgesetzt. |
| Betreuungsinstitutionen | Kindertagesstätten, Tagesfamilien oder Tagesstrukturen der Schule Wetzikon ³¹ |
| Betreuungskosten | Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Erziehungsberechtigten von der jeweiligen Kindertagesstätte, von der Tagesfamilie oder von der Schule Wetzikon für die Tagesstrukturen ³² in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar. |
| Betreuungsmodul | In Kindertagesstätten und in den Tagesstrukturen ³³ können die Erziehungsberechtigten für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten wählen (=Betreuungsmodule) wie z.B. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen usw. Bei Tagesfamilien ist das Betreuungsmodul die Betreuungsstunde. |
| Betreuungsverhältnisse | Der gesamte Betreuungsumfang (Institution, Module, Kosten) wird als Betreuungsverhältnis beschrieben. |
| Einstufungssatz | Für die Betreuungsmodule wird ein Einstufungssatz zur Berechnung der Eltern- und Gemeindebeiträge festgelegt. |
| Elternbeitrag | Der Elternbeitrag ist derjenige Betrag, den die Erziehungsberechtigten für das gewählte und gebuchte Betreuungsverhältnis für ihre Kinder selber bezahlen müssen. Er setzt sich zusammen aus dem minimalen Elternbeitrag, dem Abschöpfungsbetrag und dem Betrag, welcher den maximalen Tagestarif übersteigt. |
| Gemeindebeitrag | Der Gemeindebeitrag ist die von der Stadt Wetzikon geleistete Subvention (Unterstützungsbeitrag) an die von den Einwohnerinnen und Einwohner gewählten und gebuchten Betreuungsverhältnisse ihrer Kinder. |
| Kooperationsvereinbarung | Die Stadt Wetzikon kann mit Betreuungsinstitutionen von Vorschulkindern ³⁴ im Stadtgebiet eine Kooperationsvereinbarung abschliessen, welche insbesondere operative und administrative Abläufe regelt. So kann z.B. festgelegt werden, dass die Gemeindebeiträge direkt mit der Betreuungsinstitution verrechnet werden. |

³¹ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 54 vom 19. Mai 2026

³² Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 54 vom 19. Mai 2026

³³ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 54 vom 19. Mai 2026

³⁴ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 54 vom 19. Mai 2026

| | |
|-------------------------|---|
| Massgebender Betrag | Der massgebende Betrag beschreibt die Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten, welche die finanzielle Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrags ergibt. Er widerspiegelt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. |
| Maximaler Tagesstarif | Der maximale Tagesstarif definiert den Grenzwert, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr geleistet werden. D.h., der Betrag, welcher den definierten Grenzwert übersteigt, müssen die Erziehungsberechtigten immer selber bezahlen. |
| Minimaler Elternbeitrag | Der minimale Elternbeitrag definiert den Mindestbetrag, den die Erziehungsberechtigten pro Betreuungsmodul selber bezahlen müssen. |
| Monatliche Kosten | Der Faktor zur Berechnung der Monatskosten (Elternbeitrag, Gemeindebeitrag) von Vorschulkindern ³⁵ setzt sich wie folgt zusammen: 52 Wochen à 5 Betreuungstage = 260 Betreuungstage/Jahr Brutto abzüglich 9 Feiertage = 251 Betreuungstage/Jahr Netto 251 Betreuungstage/Jahr : 12 Monate : 5 Tage/Woche = Faktor 4,2 |

³⁵ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 54 vom 19. Mai 2026

II. Berechnungsmodell Parameter

| Betreuungsmodule | Einstufungs- satz | Minimaler Elternbeitrag | Maximaler Tarif |
|--|----------------------|----------------------------|--------------------|
| | In Prozenten | In Franken | In Franken |
| Kindertagesstätten | | | |
| Kinder ab 19 Monaten | | | |
| Ganztagesbetreuung A (= Basismodul) | 100 % | 20.00 | 120.00 |
| Halbtagesbetreuung mit Mittagessen | 70 % | 14.00 | 84.00 |
| Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen | 50 % | 10.00 | 60.00 |
| Kinder bis 18 Monate | | | |
| Ganztagesbetreuung ³⁶ | 110 % | 22.00 | 132.00 |
| Halbtagesbetreuung mit Mittagessen | 77 % | 15.40 | 92.40 |
| Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen | 55 % | 11.00 | 66.00 |
| Tagesfamilien | | | |
| Kinder ab 19 Monaten | | | |
| 1 Betreuungsstunde (Nur Betreuung) | 9,6 % | 1.90 | 11.50 |
| Kinder bis 18 Monate | | | |
| 1 Betreuungsstunde (Nur Betreuung) | 11 % | 2.20 | 13.20 |
| Tagesstrukturen³⁷ | | | |
| Morgenbetreuung | 14 % | 2.80 | |
| Mittagsbetreuung | 24 % | 4.80 | |
| Mittagstisch Sekundar- schule | 10 % | 2.00 | |
| Nachmittagsbetreuung 1, 2 Std. | 32 % | 6.40 | |
| Nachmittagsbetreuung 2, 3 Std. | 48 % | 9.60 | |
| Betreuung ganzer Nachmit- tag, 5 Std. | 80 % | 16.00 | |
| Ferienbetreuung ganzer Tag | 125 % | 25.00 | |
| Ferienbetreuung halber Tag | 71 % | 14.20 | |

³⁶ geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 7 vom 19. September 2023

³⁷ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 54 vom 19. Mai 2026

III. Berechnungsmodell Elternbeitrag und Gemeindebeitrag

| A. Berechnung Elternbeitrag für das Basismodul | | Beispiel |
|---|--|-----------|
| Massgebender Betrag | | 50'000.00 |
| mal | | x |
| Abschöpfungsgrad | | 0.625 ‰ |
| gleich | | = |
| Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten | | 31.25 |
| plus | | + |
| Minimaler Elternbeitrag | | 20.00 |
| gleich | | = |
| Elternbeitrag pro Basismodul | | 51.25 |
| mal | | x |
| Einstufungssatz des betroffenen Betreuungsmoduls (Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten für Kinder über 18 Monate) | | 100% |
| gleich | | = |
| Elternbeitrag pro Woche für das betroffene Betreuungsmodul | | 51.25 |
| mal | | x |
| Faktor Monatskosten | | 4.2 |
| gleich | | = |
| Elternbeitrag pro Monat für das betroffene Betreuungsmodul | | 215.25 |
| | | |
| | | |
| E. Berechnung Gemeindebeitrag der Stadt Wetzikon für das betroffene Betreuungsmodul | | |
| Maximaler Gemeindebeitrag pro Woche | | 120.00 |
| mal | | x |
| Faktor Monatskosten | | 4.2 |
| gleich | | = |
| Maximaler Gemeindebeitrag pro Monat | | 504.00 |
| minus | | - |
| Elternbeitrag pro Monat für das betroffene Betreuungsmodul | | 215.25 |
| gleich | | = |
| Gemeindebeitrag der Stadt Wetzikon pro Monat für das betroffene Betreuungsmodul | | 288.75 |